

GR_GERICHTE KSK 2014 31 vom 4. August 2014

GR Gerichte, 2014-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2014_31

FR: GR_GERICHTE KSK 2014 31 du 4 août 2014

IT: GR_GERICHTE KSK 2014 31 del 4 agosto 2014

Regeste

Rückweisung des Fortsetzungsbegehrens | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 2

Das Betreibungsamt Alvra/Albula sei anzuweisen, eine Pfändungs- ankündigung auszustellen.

E. 3

Auf die in der Beschwerdeschrift beantragte Feststellung der Ungültigkeit der Verfügung wegen unzureichender Begründung sowie mangelhafter Rechtsmit- telbelehrung ist nicht weiter einzugehen, zumal die Beschwerdeführerin anwaltlich vertreten ist und offensichtlich in der Lage war, die Beschwerde an die zuständige Instanz zu richten. Zudem ist die Beschwerde aus nachstehenden Gründen ohne- hin gutzuheissen.

E. 4

Im vorliegenden Fall stellt sich die tatsächliche Situation derart dar, dass Y._____ an seinem früheren Wohnort O.2_____ durch die X._____GmbH über das Betreibungsamt Tägerwilen betrieben wurde und nach erhobenem Rechtsvor- schlag am 11. März 2014 vom Einzelrichter am Bezirksgericht C._____ einen Ent- scheid erwirkte, wonach die von ihm geschuldete Forderung gutgeheissen und der Rechtsvorschlag aufgehoben wurde. Sodann – nachdem der Schuldner offenbar seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt hatte – erliess der Bezirksgerichtsprä- sident Albula am 9. April 2014 einen Arrestbefehl gegen den Schuldner, der am 30. April 2014 vom Betreibungsamt Albula vollzogen wurde. Offenbar um die Frist gemäss Art. 279 SchKG nicht verstreichen zu lassen, stellte die Gläubigerin am 8. Mai 2014 zur Arrestprosequierung beim Betreibungsamt Albula ein Betreibungs- begehren mit der gleichen Grundforderung wie gemäss dem Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Tägerwilen. Am 13. Mai 2014 liess die Gläubigerin zusätzlich beim Betreibungsamt Albula das Fortsetzungsbegehren betreffend die beim Be-

Seite 5 — 7 treibungsamt Tägerwilen eingeleitete Betreuung einreichen, welches das Betrei- bungsamt Albula in der Folge zurückwies.

E. 5

Vorliegend stellt sich die Frage, ob ein Arrest überhaupt mit einem Fortset- zungsbegehren prosequiert werden kann, welches sich auf eine an einem anderen Betreibungsort angehobene Betreuung bezieht und der Schuldner in der Zwi- schenzeit in der Schweiz keinen ordentlichen Betreibungsort mehr hat. Vorab ist festzuhalten, dass die Betreuung in der Schweiz auch bei Wohnsitzver- legung ins Ausland fortgesetzt werden kann, wenn ein besonderer Betreibungsort – namentlich aufgrund des Arrests – in der Schweiz besteht

(Ernst F. Schmid, in: Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2 Aufl., Basel 2010, N 7 zu Art. 53 SchKG unter Hinweis auf BGE 68 III 146 E. 1 S. 150). Dass der Schuldner in der Zwischenzeit seinen Wohnort in Deutschland hat, ist hier somit nicht von Belang. Des Weiteren, in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung, braucht die Fortsetzung der Betreibung nicht notwendig am Orte deren Einleitung stattzufinden (vgl. BGE 68 III 146 E.1 S. 149). Hatte der Gläubiger bereits vor der Bewilligung des Arrestes für die Arrestforderung Betreibung eingeleitet, bedarf es keiner Wiederholung dieses Schrittes (Hans Reiser, in: Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 2 Aufl., Basel 2010, N 10 zu Art. 279 SchKG). Der Gläubigerin ist also eine Fortsetzung der Betreibung beim Betreibungsamt Albula durchaus zu gestatten, auch wenn der Betreibungsort nunmehr ein anderer ist, zumal der Rechtsvorschlag rechtskräftig beseitigt wurde. Der Auffassung des Betreibungsamtes Albula, wonach sich aufgrund des Arrestbegehrens der Betreibungsort nach Art. 52 SchKG geändert habe und damit ein separates Verfahren stattzufinden habe, kann nach dem Gesagten somit nicht gefolgt werden.

E. 6

Im Weiteren gilt der Grundsatz, dass für die gleiche Forderung nicht mehrere Betreibungen geführt werden können (vgl. BGE 88 III 59 E. 4 S. 66). Weil vorliegend bereits eine Betreibung für die gleiche Forderung hängig war, konnte eine zweite Betreibung gar nicht rechtsgültig angehoben werden. Dies macht schon deshalb Sinn, weil im neuen Betreibungsverfahren bereits der erhobene Rechtsvorschlag durch Gerichtsurteil aufgehoben und über die Forderung rechtskräftig entschieden wurde. Die Erhebung eines Rechtsvorschlages in der zweiten Betreibung mit nachfolgendem Rechtsöffnungsverfahren in der gleichen Sache wäre ein verfahrensmässiger Leerlauf.

Seite 6 — 7

E. 7

Schliesslich ist noch die Rechtzeitigkeit des Fortsetzungsbegehrens zu prüfen. Die Prosequierfristen von Art. 279 SchKG beginnen im Zeitpunkt der Zustellung der Arresturkunde zu laufen. Gemäss Art. 279 SchKG besteht für den vorliegenden Fall jedoch keine ausdrückliche Frist. Würde die Frist für die Stellung des Fortsetzungsbegehrens gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung zur Anwendung gelangen, so wäre die 20-tägige Frist auf alle Fälle gewahrt. Geht man hingegen von einer 10-tägigen Frist (Abs. 1 und 2) aus, so wäre zu Gunsten des Gläubigers ebenfalls von der Fristwahrung auszugehen. Aus der Arresturkunde geht nämlich nicht hervor, wann sie genau dem Gläubiger zugestellt und wann diese von ihm in Empfang genommen wurde. Wenn unter diesen Umständen also nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Arresturkunde vom 30. April 2014 bereits am 1. Mai von der Gläubigerin bzw. ihrem Rechtsvertreter in Empfang genommen wurde (was vom Betreibungsamt zu beweisen wäre), wäre das Fortsetzungsbegehrens auch bei Annahme einer zehntägigen Frist als rechtzeitig eingereicht anzusehen.

E. 8

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die angefochtene Rückweisungsverfügung ist aufzuheben.

E. 9

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens verbleiben beim Kanton Graubünden (Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG). Ferner werden im Beschwerdeverfahren nach den Art. 17-19 SchKG keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

E. 10

Dieser Entscheid ergeht in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichterlicher Kompetenz.

Seite 7 — 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.